

LSG-H 64 – Suttorfer Bruchgraben

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 9/2005 vom 01.12.2005, S. 108

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Suttorfer Bruchgraben" (LSG-H 64) in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 25.2. 1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkungen Basse, Neustadt a. Rbge., Otternhagen und Suttorf liegende Landschaftsteil "Suttorfer Bruchgraben" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. und beim Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 496,6 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) **Charakter:**
Der Landschaftsteil "Suttorfer Bruchgraben" ist ein nordwestlich gelegener Bereich der "Hannoverschen Moorheide". Die Heide ist hier mit geringen Höhenunterschieden flach gewellt und fällt nach Norden zum Leinetal hin ab. Das Gebiet ist dem weiteren Leinetal zuzuordnen. Die Landschaft in ihrer heutigen Oberflächenform entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in der Erwärmungsphase nach der Weichsel Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Auf unterschiedlichen, sandigen bis lehmig-tonigen Böden siedelten zunächst, verschiedene Laubwaldtypen und deren Übergangsformen, wie z. B. Buchenwälder verschiedener Ausprägungen, trockene Eichen-Birkenwälder, feuchtere Eichen-Hainbuchenwälder sowie auf reicheren Standorten auch Buchen-Eichenwälder. In den nassen bis staunassen Bereichen entwickelten sich Erlenbruchwälder, die im Laufe der Zeit Niedermoore bildeten. Diese natürliche Vegetation findet man heute nur noch an wenigen Stellen, meist auf sich selbst überlassenen Flächen oder an Wegen und Waldrändern. Hier hat sie sich nach einer Zeit des Überganges wieder eingestellt.
Die unterschiedliche Nutzung der heute bestehenden Kulturlandschaft stellt ein Mosaik wertvoller Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt dar. Das Landschaftsbild wird dadurch vielfältig gegliedert und strukturiert.

Wälder, die häufig von artenreichen Waldrändern gesäumt sind, und zahlreiche Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume sowie wegebegleitende Baumreihen und Hecken prägen das Land-

schaftsbild und dienen als wertvolle Lebensraumstrukturen, auf die viele Tiere in der Natur angewiesen sind. Dies gilt auch für die inmitten von Grünland und Waldflächen gelegenen Weiher und Tümpel sowie für die von Weiden und Erlen gesäumten Fließgewässer. Unbefestigte Gras- und Sandwege sind zusammen mit ihren Böschungen und Rainen ebenfalls wertvolle Bereiche für den Naturhaushalt und untergliedern zusammenhängende Acker-, Grünland- und Feuchtbereiche. Ein besonderes Landschaftselement stellt eine alte, durch Sandentnahme zerkuhlte Flußdüne nordöstlich von Suttorf dar.

Die auf Niedermoor und Gleyböden angesiedelten feuchten Grünlandflächen sind für dieses Gebiet von herausragender Bedeutung, da sie früher für die Kulturlandschaft der gesamten Hannoverschen Moorgeest typisch und weit verbreitet waren. Dieses extensiv genutzte Grünland dient zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum und ist daher vor einer intensiven Nutzung zu schützen.

Das Gebiet ist heute zunehmend durch Umbruch des Grünlandes sowie Entwässerung der feuchten Bereiche bedroht. Damit wird nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Strukturen, insbesondere das feuchte Grünland und die feuchten Wälder, in ihrem Bestand zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.
Dazu zählen:
 - das Grünland in seinen verschiedenen Ausprägungen
 - die Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Hecken
 - die Fließgewässer und Tümpel mit ihrer typischen Vegetation
 - das Bodenrelief.
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - der Erhalt des vorhandenen Grünlandes mit dem Bodenrelief als Lebens- und Nahrungsraum bedrohter Tierarten (Vögel, Amphibien);
 - die Erhöhung des Grünlandanteiles;
 - der Erhalt und die Pflege der vorhandenen sowie das Anpflanzen weiterer Gehölze als Lebensraum verschiedener Tierarten;
 - der Erhalt der naturnahen Waldbestände und die Erhöhung des Laubbaumanteiles;
 - das Vermeiden weiterer Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - die Sicherung und die Entwicklung des Schutzgebietes als Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten.
3. Das Bewahren einer vielgestaltigen Landschaft, die die Begegnung mit der Natur zu einem Erlebnis macht und für die ruhige Erholung geeignet ist.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;

- c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte, natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
 - 10) über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
 - 13) Die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen und Brachen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Alenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
 - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
 - 4) seismische Messungen;
 - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;

- 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 - 9) außerhalb der schraffiert dargestellten Flächen, die Umwandlung von Grünland in Ackerland über eine Vegetationsperiode hinaus oder das Aufforsten von Grünland;
 - 10) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
 - (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nm. 1, 3, 4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nm. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt.
Bei unbefestigten Wegen können auch Feldsteine und Dachziegel ohne Mörtel, abgedeckt mit Sand oder Boden, verwendet werden.
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 10. 3.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse
Landrätin

Droste
Oberkreisdirektor